



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Großherzog Leopold in sein durch Preußen von den Freischärlern gereinigtes Land zurückkehrte, verlieh er den Reichenauern für alle Zeiten das Recht, fünfzig Mann Militär und dreißig Spielleute zu halten. Daß die kleine Insel auch im Ernst ihren Mann stellt, beweist das Kriegerdenkmal in Mittelzell mit einer langen, in Stein gegrabenen Liste von Mitkämpfern des 1870er Krieges. An einem Kreuzweg zwischen Mittel- und Niederzell ist außerdem zur Erinnerung an zwei in diesem Kriege gefallene Reichenauer ein Steinkreuz errichtet. Scheffel erzählte gern, wie er sich unter den alten Schattensäumen vor dem Wirtshaus von Mittelzell bei einer Flasche goldnen Reichenauers in die karolingischen Kaiser- und Klosterzeiten zurückgedacht habe, und wie wohl es ihm später nach 1870 ward, wenn er von Radolfzell herüberfuhr und in demselben Schatten die neue Kaiserzeit überdachte, die ihn so tief ergriffen und manches in ihm, dem alten Großdeutschen und Preußenhasser, umgewandelt hatte.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zur Geschichte der Entstehung der Zünfte. Rudolf Eberstadt hat in seiner Studie: *Magisterium und Fraternitas* (Leipzig, Duncker und Humblot, 1897) den schwierigen Gegenstand nicht allein durch eine Fülle urkundlichen Materials aufgehell, das vorzugsweise französischen Quellen entnommen ist, sondern auch eine grundsätzliche Schlichtung des Streits versucht, den die Vertreter der entgegengesetzten Theorien vom hoferrechtlichen Ursprung der Zünfte und von der freien Einigung mit einander führen. Die Zunft ist nach Eberstadt zweifellos hoferrechtlichen Ursprungs. Das Hofamt entwickelt sich aus einem Herrendienst zum Magisterium, zum Amt eines erwählten Vorstehers fort, der gar nicht einmal ein Gewerbegenosse zu sein braucht, und die Gliederung, deren Spitze der „Meister“ ist, giebt den Rahmen ab für die Gewerbeorganisation, die später Zunft heißt. Die kirchlichen Bruderschaften waren allerdings freie Einungen (was nicht immer gleichbedeutend war mit Einungen von Freien), aber an sich noch keine Zünfte und überhaupt keine Körperschaften des öffentlichen Rechts; das wurden sie erst dadurch, daß ihnen die Zunft von der Obrigkeit verliehen wurde. Die Freiheit, führt der Verfasser aus, sei bei dieser Entwicklung nicht zu kurz gekommen; sei die Zunft kein freies Rechtsinstitut, so sei sie dafür ein befreiendes gewesen. Die alte, vorstaatliche Volksfreiheit, die ursprünglich die Quelle des öffentlichen Rechts und demnach etwas positives gewesen war, sei nun einmal verloren gewesen; alles Recht sei an den Staat übergegangen, der von da an die einzige Rechtsquelle wurde, die Freiheit aber sei ein negativer Begriff geworden: Unabhängigkeit vom Staatszwange. Diese Unabhängigkeit mußte Schritt für Schritt wieder erkämpft und fortwährend verteidigt werden. Die Zünfte waren es vorzugsweise, die diesen Kampf führten und die Freiheit auf dem Wege der Erwerbung von Sonderrechten, von Privilegien, zurückeroberten. Bei den Kämpfen der mittelalterlichen Zünfte handelte es sich keineswegs um solche Lappereien wie bei unsrer heutigen Zünfterei,

wo sich — in Österreich ist man ja schon so weit — die verschiedenen Zünfte um das Recht balgen, eine Schnalle oder eine Lederhose anfertigen oder einen Krapsen baden zu dürfen, sondern es handelt sich um das Recht der Selbstverwaltung der Stadt und um das Recht der korporativ organisierten Bürgerschaft auf die Teilnahme an der Verwaltung. „Nur ein greifbarer Irrtum in der Auslegung des Zwangsprinzips konnte die verfassungsgeschichtlichen Aufgaben des Zunftwesens verkennen. Der Zunftverband hat sich nirgends die Erlangung gewerblicher Vorrechte zum Gegenstand gesetzt; sondern sein Ziel war die Ausbreitung der städtischen Freiheiten und die Einfügung des Handwerks in die allgemeine und öffentliche Verwaltung.“ Zur Zeit der Blüte der Zünfte hatte der Zunftzwang nicht den Zweck, den Handwerkern die Konkurrenten vom Leibe zu halten, sondern den Sinn, daß alle, die des Bürgerrechts teilhaft sein wollten, auch einer der Körperschaften angehören mußten, die die Leistungen für den kleinen Freistaat: Steuern, Kriegsdienst und den Dienst in unbefoldeten Gemeindeämtern unter sich verteilten. — Wie wenig die Zünfte ursprünglich gewerbliche Interessengemeinschaften und wie sehr sie politische Körperschaften gewesen sind, das tritt besonders deutlich in der Florentiner Zunftgeschichte hervor; wirkt doch schon der eine Umstand als durchschlagender Beweis, daß zur Zunft der Ärzte und Apotheker auch die Krämer in vielfacher Verzweigung gehörten — namentlich werden angeführt die Materialwarenhändler, die Börsenhändler (mit Börsen sind hier Geldbeutelchen gemeint) und die Haubenmacher —, dann die Sattler, die Maler und die Händler mit Malerfarben. Nur bei dem mächtigen Exportgewerbe der Wollenweberei fällt mit der politischen auch die gewerbliche Organisation zusammen, und hier sieht man zugleich, worauf wir schon wiederholt hingewiesen haben, in welchem Grade die politische von der sozialen Gliederung, diese aber von der Technik abhängig ist. In dem genannten Gewerbe, wie überhaupt in den Textilgewerben, hat sich zuerst der Gegensatz zwischen kapitalbesitzenden Unternehmern und kapitallosen Lohnarbeitern ausgebildet, und daher brach sich an diesem Gewerbe die demokratische Entwicklung von Arno-Althen. Der Aufstand der Ciompi 1378 errang zwar den Lohnarbeitern der Wollenzunft die politische Gleichberechtigung, aber diese blieb rein formell: tatsächlich behielten die Unternehmer die Macht, und der Versuch der Arbeiter, durch Erweiterung ihrer politischen Rechte ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, verlief erfolglos. „Der rechtliche*) Abschluß der Stände, wie er das frühere Mittelalter bezeichnet, war in der Stadt modernen Verkehrs längst durchbrochen; die ökonomische Entwicklung hatte statt dessen Schranken aufgerichtet, die kaum leichter zu durchbrechen waren,“ schreibt Alfred Doren in seiner Schrift „Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert“ (Leipzig, Duncker und Humblot, 1897). Sie ändert das Bild, das wir aus Perrens und Boehlmann gewonnen haben, in keinem wesentlichen Punkte, ergänzt es aber in dankenswerter Weise. Doren hebt unter anderm hervor, daß bei der Entstehung und Entwicklung der Florentiner Zünfte weder das in Deutschland so wirksame religiöse Bruderschaftswesen, noch der Zweck gegenseitiger Unterstützung eine Rolle gespielt habe.

Sozialpolitische Schriften. Schmollers Streitschrift gegen Treitschke erschien 1874 und 1875 in Hildebrands Jahrbüchern und dann in einer Sonder-

*) Das Wort rechtlich, unter dem man bisher rechtchaffen verstanden hat, wird seit einiger Zeit in den Bedeutungen gesetzlich, verfassungsmäßig und juristisch gebraucht.

ausgabe, die noch im nämlichen Jahre 1875 vergriffen war. Eine zweite Auflage hat bis voriges Jahr gereicht. Schmoller verdient Dank, daß er sich, vom Verleger (Duncker und Humblot) aufgefordert, zu einer neuen Auflage entschlossen hat, denn die Schrift hat heute noch eine ganz aktuelle Bedeutung und behält dabei für alle Zeiten ihren bleibenden Wert als eine Zusammenfassung der Grundsätze, die bei der Beurteilung sozialer Fragen maßgebend sein müssen. Der Verfasser hat zwei weniger bedeutende Aufsätze beigelegt und dem Ganzen den ursprünglichen Titel der ersten Schrift gelassen: Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Die andern beiden Abhandlungen: „Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode“ und „Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften,“ enthalten der Hauptsache nach dasselbe, nämlich eine Kritik der volkswirtschaftlichen Theorien, nur daß die erste die Form einer ausführlichen und gründlichen wissenschaftlichen Untersuchung trägt, während die zweite — es ist die vielbesprochne vorjährige Rektoratsrede — kürzer und mehr populär gehalten ist. Mit den „feststehenden Wahrheiten“ ist vor der Hand noch nicht viel Staat zu machen, „nur im Halbdunkel des Ahnens, Hoffens und Glaubens liegen die letzten und größten der staatswissenschaftlichen Fragen auch heute vor uns“ (S. 339); aber wir bekommen wenigstens Seite 309 den Trost, daß wir uns auf dem rechten Wege befinden, wenn wir uns nicht für eine orthodoxe Theorie, etwa den Smithianismus oder Marxismus, einfangen lassen. — Eine neue Ära englischer Sozialgesetzgebung betitelt Dr. Otto Bielefeld seine (ebenfalls bei Duncker und Humblot erschienene) Geschichte der Entstehung des voriges Jahr erlassenen Workmen's Compensation Act, die er als Dohrenzeuge der Parlamentsverhandlungen und aus Unterredungen mit den politischen Führern genau kennen gelernt hat. Erst durch dieses Gesetz über Arbeiterversicherung, meint er, habe England mit seinen alten Traditionen gebrochen und sich auf den Boden der deutschen Sozialgesetzgebung gestellt. Unter „eigentlicher Sozialgesetzgebung“ versteht er eine „Regelung der gesellschaftlichen Hilfe gegen Störungen des Erwerbslebens im Arbeiterstande, die über das Maß der allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze hinausgeht.“ Wenn er demnach den Arbeiterschutz nicht zur Sozialgesetzgebung zu rechnen scheint, so läßt sich das am Ende rechtfertigen, indem man diesen als eine allgemeine kriminalrechtliche Maßregel auffaßt; durch Arbeiterschutzgesetze werden gewisse Arten von Menschenquälerei verboten, die nur besondere Fälle der allgemein verbotenen Mißhandlung und Körperschädigung sind. Bielefelds Darstellung bestätigt den Eindruck, den schon die Zeitungsberichte gemacht hatten, daß das englische Gesetz hinter dem deutschen weit zurückbleibt, sowohl was den Umfang der Versicherungspflicht, als was die Höhe und Sicherheit der Entschädigungen anlangt. Mit Recht wird es von ihm zu den Mängeln des englischen Gesetzes gerechnet, daß im Falle der Tötung des Arbeiters die Hinterbliebenen eine einmalige Abfindung erhalten statt, wie in Deutschland, eine Rente. (Den Vorzug der Rentenform erkennt auch der „Vorwärts“ an, und er polemisiert daher gegen den Vorschlag der Post, an Stelle der Unfall- oder Invalidentrente ein Kapital zu gewähren, wenn sich der Versicherte verpflichtet, damit ein ländliches Grundstück zu erwerben; das soll natürlich ein Mittel gegen die Not der Landwirtschaft sein, die sich in diesem Jahre der schönen Getreidepreise vorzugsweise in der Gestalt des Mangels an Arbeitern äußert.) Die Mängel des englischen Gesetzes werden durch die sehr bedeutenden freiwilligen Leistungen von Arbeitervereinen, die ja vorläufig fortbauern, erträglich gemacht; doch glaubt Bielefeld, daß die freiwilligen Leistungen der Arbeiter mit den jetzt vom Staate den Unternehmern auferlegten

verschmolzen werden, und daß man in absehbarer Zeit bei der berufsgenossenschaftlich organisierten allgemeinen Zwangsversicherung anlangen wird; da die Entschädigungspflicht den einzelnen Unternehmern auferlegt ist, die Kleinern unter diesen daher durch größere Unglücksfälle in ihrer Existenz bedroht werden, während gleichzeitig der Bankrott der Unternehmer den Anspruch der Entschädigungsberechtigten gefährdet, so werden sich sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer gezwungen sehen, auf das genannte Ziel loszusteuern. — Dr. Nikolaus Buschmann giebt in seiner Broschüre: Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1897) zunächst eine dankenswerte Übersicht über die bisherigen Versuche einer Regelung des Arbeitsnachweises und macht dann eigne Vorschläge. Er bestreitet, daß die Kommunen die geeigneten Träger einer mit Arbeitsnachweis verbundenen Arbeitslosenversicherung seien. Eine Spezialisierung nach Gewerben lasse sich im Umfange einer mittleren Stadt nicht durchführen, weil da die Zahl der jeder Unterstützungskasse Angehörigen zu klein sei. Würden aber alle Arbeiter zusammengeworfen, so ergäben sich arge Übelstände. Am öftesten werde die zahlreiche Klasse der ungelerten Arbeiter von Arbeitslosigkeit betroffen. Sei nun die Versicherung fakultativ, so würden gerade die zahlungsfähigsten Arbeiter, die der höhern Gewerbe, auf die Teilnahme verzichten, um nicht für die ungelerten zahlen zu müssen; werde dagegen die Versicherung obligatorisch gemacht, so trete diese Schädigung der gelerten Arbeiter wirklich ein. Der Verfasser will daher, daß die Versicherungspflicht Arbeiterberufsvereinen auferlegt werde, die vom Staate organisiert werden und von ihm eine Geldhilfe erhalten sollen. Unmöglich ist es ja nicht, daß wir mit der Zeit zu dieser Lösung der Schwierigkeit gelangen, nachdem der Staat einmal den Weg der Zwangsversicherungen beschritten hat. — Was zu viel ist, ist zu viel! Die Statistik ist eine interessante Wissenschaft, die unter Umständen gute Dienste leistet und heutzutage wohl nicht mehr zu entbehren ist, aber wenn man uns Tabellen mit Textbegleitung aufbürdet, aus denen wir z. B. erfahren, daß von den zu Stockholm in der Flaschenkapselabrikation beschäftigten Arbeiterinnen vier aus Ostergötland und Gotland und fünf aus Westmanland und Nerike stammen, und daß von den fünf in der Milchablieferung beschäftigten Arbeiterinnen je eine den Gesundheitsklassen a, b, c im Wohnungsverhältnis I angehört, während sich die zwei übrigen mit Wohnungsverhältnis II begnügen müssen, aber sich dennoch der guten Gesundheit der Klasse a erfreuen, so ist das entschieden zu viel, und wir fühlen uns weder durch den Rezensentenberuf noch als Sozialpolitiker verpflichtet, solche Tabellen durchzustudieren, wie sie die Schrift des Dr. J. A. Veffler: Zur Kenntnis von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm (Leipzig, Duncker und Humblot, 1898) enthält. Wenn wir lesen, daß in einem Berufe alljährlich ein paar hundert Menschen tödlich verunglücken und ein paar tausend sich erhebliche Verwundungen zuziehen, so rechtfertigt das schon eher eine statistische Aufnahme. Das einzige interessante an der Broschüre ist, daß sie die Vermutung bestätigt, die wir a priori hegen, es könnten in der mäßig großen Hauptstadt eines dünn bevölkerten Landes, dessen tüchtige germanische Einwohner meistens von Landwirtschaft leben, die Arbeiterverhältnisse nicht gerade unerfreulich sein. Daß die Leute dort noch nicht allzu sehr von der Konkurrenzheize ergriffen sind, darf man wohl aus dem Umstande schließen, daß die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 60 Stunden beträgt, in keinem Gewerbe 69 übersteigt, und daß Sonntagsarbeit äußerst selten vorkommt.

